



50 Jahre Eingemeindung Unzhurst

GEMEINDE OTTERSWEIER



Im Zuge der durchgeführten und von der Landesregierung empfohlenen allgemeinen Verwaltungsreform ist die Gemeinde Unzhurst ab 1. Januar 1972 in die Gemeinde Ottersweier eingemeindet und hat ab diesem Zeitpunkt aufgehört als selbstständige Gemeinde zu existieren. Die wachsende wirtschaftliche Entwicklung und die Erkenntnis, dass öffentliche Aufgaben künftig nur Gemeinden mit entsprechender Einwohnerzahl und Verwaltungskraft die ihnen durch die Verwaltungsreform zugewiesenen Funktionen erfüllen können, waren der Grund, dass die Gemeinden Ottersweier und Unzhurst Eingliederungsverhandlungen aufnahmen. Nachdem sich die Einwohner von Unzhurst in einer Anhörung für die Eingliederung in die Gemeinde Ottersweier ausgesprochen haben, stimmten auch die Gemeinderäte von Unzhurst und Ottersweier der getroffenen Vereinbarung zu. Am Montag, 13. Dezember 1971, unterzeichneten die Bürgermeister Eberhard Bäuerle (Unzhurst) und Karl Burger (Ottersweier) das Vertragswerk.

Kommunale Selbstverwaltung

Unter kommunaler Selbstverwaltung versteht man die Übertragung von Verwaltungsaufgaben an rechtlich verselbstständigte juristische Personen, um den Betroffenen die eigenverantwortliche Gestaltung zu ermöglichen. Das Grundgesetz gibt den Kommunen in Artikel 28 Absatz 2 eine Selbstverwaltungsgarantie:

„Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.“

Träger der kommunalen Selbstverwaltung sind in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere die Gemeinden als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Die Gemeindebürger wählen eine Vertretung (Gemeinderat) und im Bundesland Baden-Württemberg auch den Bürgermeister. Die kommunale Selbstverwaltung ist in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und in den meisten Landesverfassungen durch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie geschützt.

Die Zuständigkeit umfasst alle Aufgaben, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln (Aufgabenfindungsrecht).

Daraus lassen sich verschiedene so genannte Hoheitsrechte der Kommune ableiten.

1. **Gebietshoheit**
2. **Organisations- und Personalhoheit**
3. **Planungshoheit**
4. **Finanz- und Abgabehoheit**
5. **Satzungshoheit**



**Heinrich Friedrich Karl
Reichsfreiherr
vom und zum Stein (1757-1831)**

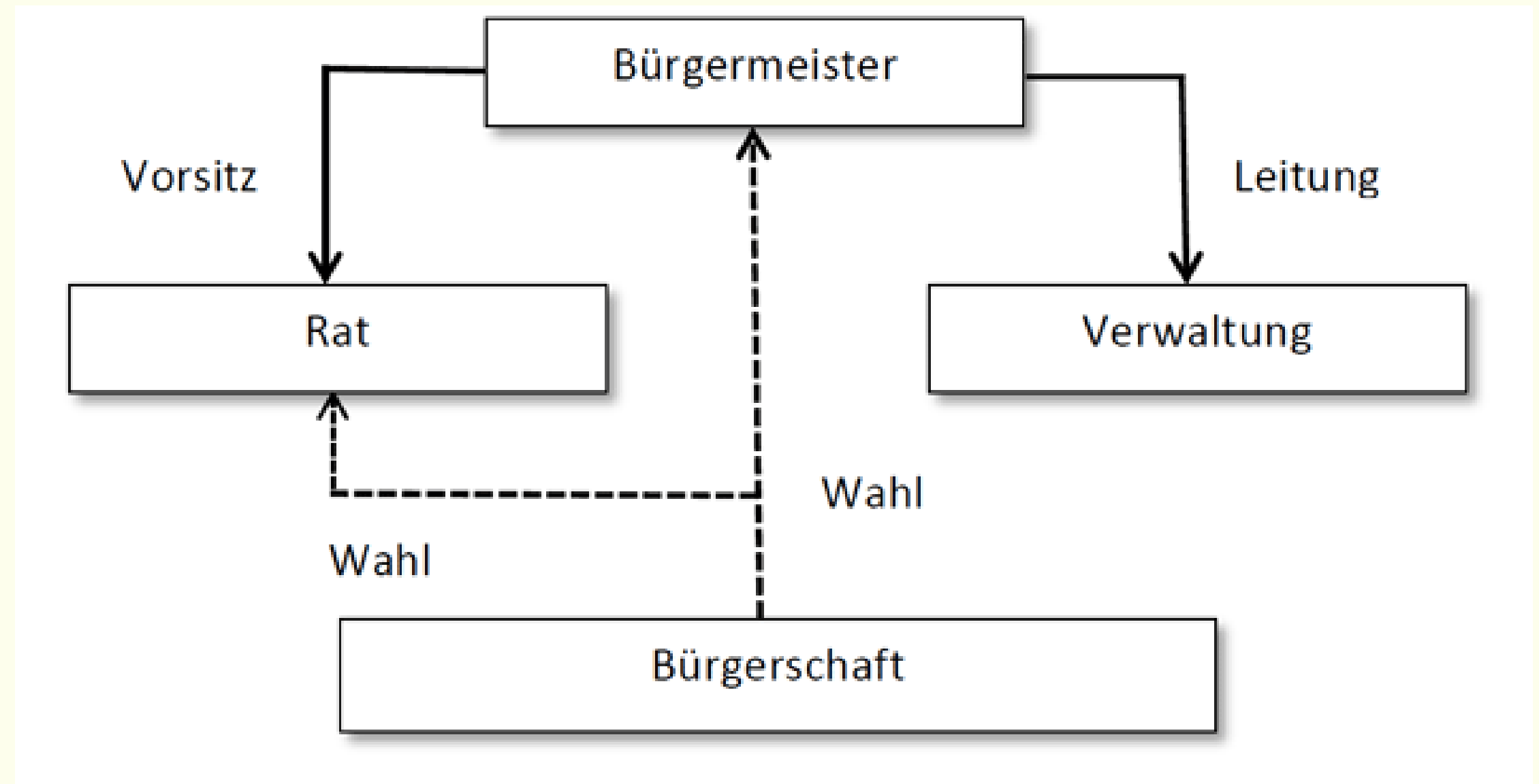
Initiator der Preußischen Reformen

Stein studierte Rechtswissenschaften und trat 1780 in den preußischen Staatsdienst ein. 1804 wurde er zum Preußischen Minister für Wirtschaft und Finanzen ernannt.

1807 verfasste Stein seine „Nassauer Denkschrift zur Reform der Verwaltung“. Wichtigster Punkt seines Reformenkatalogs war seine Forderung nach mehr Selbstverwaltung der Gemeinden und Provinzen und somit die Beteiligung aller Bürger am Staatswesen. Als leitender Minister führte Stein in Preußen grundlegender Reformen durch u.a. erhielten die Städte die Selbstverwaltung und die Kabinettsregierung wurde durch eine Ministerialregierung ersetzt. Stein war zwar ein konservativer Reformler, insofern als er an Traditionen, Ständen und korporativen Strukturen anzuknüpfen versuchte und einen ungebremsen Wirtschaftsliberalismus ablehnte. Aber er war ebenfalls modern, da er auf die Teilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten drängte. Dabei ging es ihm in erster Linie um den Staats- und erst in zweiter Linie um den Wirtschaftsbürger.

LEITUNG DER GEMEINDEVERWALTUNG

Bürgermeister und Gemeinderat



Bürgermeister

Ein Bürgermeister ist das Oberhaupt einer Gemeinde oder Stadt. Er wird je nach Land direkt von den Bürgern oder vom Stadt-/Gemeinderat gewählt. In historischer Hinsicht gab es bis zum 18. Jahrhundert regionale Besonderheiten. So hatten um 1750 Bürgermeister in Württemberg die Funktion des heutigen Gemeindepflegers.

Der Bürgermeister hat entsprechend der jeweiligen Gemeindeordnung unterschiedliche Aufgaben:

- Er ist der Vorsitzende des Gemeinderats und der Leiter der Gemeindeverwaltung
- Er ist für die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich
- Er ist der gesetzliche Vertreter der Gemeinde
- Er ist der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter der Gemeinde
- Er ist für die sachgerechte Erledigung der Weisungsaufgaben verantwortlich

In Baden-Württemberg wird der Bürgermeister von den Bürgern einer Kommune (Gemeinde oder Stadt) für eine Amtszeit von acht Jahren direkt gewählt.

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist die politische Vertretung der Bürger und Bürgerinnen einer Gemeinde. Er entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister über alle Fragen, die für die Gemeinde wichtig sind. Die Arbeit im Gemeinderat ist ein Ehrenamt, für das es nur eine Aufwandsentschädigung gibt. Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.

Die Amtszeit der Gemeinderäte beträgt fünf Jahre. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durch die Bürger gewählt.

Neben den Ratssitzungen fallen weitere Tätigkeiten an wie z.B. Ausschussarbeit, persönliche Sitzungsvorbereitung, Fraktionsarbeit, Parteiarbeit, Kontakte zu Vereinen, Kontakte mit der Verwaltung, direkte Bürgerkontakte und weitere amtsbedingte Funktionen.

Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind die beiden Hauptorgane der Gemeinde.

Gebietsreform

Die Gebietsreform in Baden-Württemberg wurde in den Jahren 1968 bis 1975 durchgeführt und hatte das Ziel, leistungsfähigere Gemeinden zu schaffen.

Das sollte durch größere Verwaltungseinheiten erreicht werden, die nach Ansicht der damaligen Landesregierung aus CDU und SPD effizienter arbeiten würde.

Die Gebietsreform wurde von der Koalitionsregierung im baden-württembergischen Landtag initiiert. Daneben wurde die baden-württembergische Kreisreform eingeleitet, die 1973 durchgeführt wurde. Nach der Landtagswahl 1972 setzte die nun allein regierende CDU den bereits eingeleiteten Weg mit breiter Unterstützung des Landtags fort.

Verwaltungs- und Gebietsreform

In der zweiten Hälfte der 1960er Jahre befassten sich die Länder der Bundesrepublik Deutschland mit dem Gedanken einer umfassenden Verwaltungsreform. Im Gegensatz zu Gesellschaft und Wirtschaft hatte sich die öffentliche Verwaltung in der Nachkriegszeit kaum verändert. Es entwickelte sich ein wachsender Reformdruck in Verwaltungssachen- bedingt durch neue Aufgaben, zunehmende Spezialisierung und dem Wunsch nach größeren Verwaltungseinheiten -, dem nun die Regierungen des Bundes und der Länder nachkommen mussten.

Die einzelnen Kommunen erlebten in der Nachkriegszeit eine sehr unterschiedliche Entwicklung. Durch die zunehmende Mobilität erfolgte oft eine Trennung von Wohnstätte und Arbeitsplatz. Die Gemeinden, die als Wohnort dienten, aber kaum Gewerbe oder Industrie aufzuweisen hatten, konnten die Lasten für die Infrastruktur (Kindergärten, Schulen, Sportstätten oder Straßen) nicht mehr finanzieren. Gemeinden, die sich abseits der Wirtschaftszentren befanden, wurden langsam entvölkert. Die dortigen Handels- und Gewerbebetriebe erlitten wegen des Rückganges der Kaufkraft erhebliche Einbußen. Im Gegensatz dazu finanzierten Gemeinden mit wachsender Industrie eine gute Infrastruktur. Das förderte die Abwanderung von den ländlichen Gemeinden und den sich vergrößernden Städten.

Die angestrebten Reformen sollten diese Gegensätze ausgleichen und die Gemeinden neu ordnen. Weiter sollten die Verwaltungsaufgaben neu verteilt, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften vereinfacht und die Aus- und Weiterbildung der Staatsbediensteten verbessert werden. Es entstand ein Netz aus Ober-, Mittel-, Unter- und Kleinzentren:

„Entscheidend war die dem jeweiligen Ort zugedachte Funktion in einem größeren Beziehungsgeflecht der Gemeinden. Wer den Status eines zentralen Ortes zugesprochen bekam, sollte mit den in seinem Einzugsbereich tätigen Verwaltungseinrichtungen ausgestattet sein (Schul-, Finanz- und Straßenbauämter). Den zentralen Orten sollten Mittel-, Unter- und Kleinzentren mit allen auf ihrer Ebene notwendigen Einrichtungen (Post, Apotheke und Realschule) zugeordnet werden.“

Mit dem Landesentwicklungsplan begann in Baden-Württemberg eine politische Strukturreform, die in der ersten Hälfte der 1970er Jahre durchgeführt wurde. Der Landesentwicklungsplan wurde am 22. Juni 1971 aufgestellt und am 11. April 1972 für verbindlich erklärt.

Gemeindereform

Als Teil der Gebietsreform erfolgte der Prozess der Gemeindereform in Baden-Württemberg, die am 1. September 1968 begann und am 1. Januar 1975 endete (von Einzelfällen abgesehen). Die Gemeindereform wurde mit dem Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden eingeleitet, das am 7. März 1968 vom Landtag von Baden-Württemberg verabschiedet wurde und u. a. die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft als Instrument schuf, um gleichwertige Lebensverhältnisse für die Bürger zu schaffen und Interessengegensätze zwischen Gemeinden – entstanden aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung – abzubauen.



Zielplanung zur Gemeindereform 1973

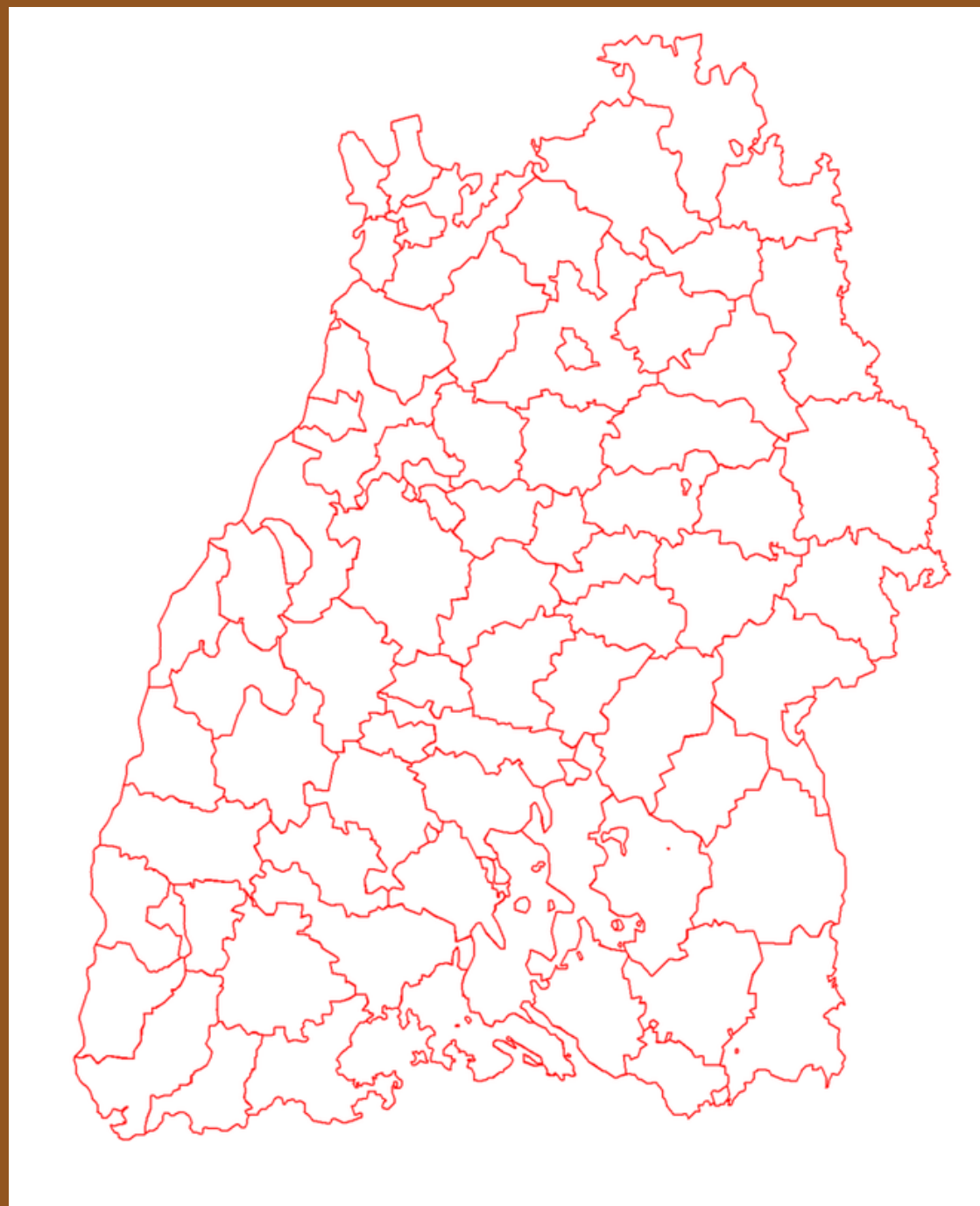
In den Jahren 1969 bis 1972 hatte sich die Zahl der selbständigen Gemeinden von 3379 (1. September 1968) um etwa 30 % verringert, vor allem kleine Gemeinden von unter 1000 Einwohnern waren betroffen.

Um den weiteren Prozess besser lenken zu können, legte die Landesregierung am 30. Januar 1973 eine Zielplanung vor. Im Abschnitt 2.4 der Grundsätze zur Gemeindereform wurde gleichrangig die Organisationsform der Einheitsgemeinde wie auch die der Verwaltungsgemeinschaft als sachgerecht angeführt. Innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft sollten Gemeinden in der Lage sein, einen Grundbestand gemeindlicher Aufgaben wahrzunehmen, was in der Regel bei einer Einwohnerzahl von 2000 als gesichert anzunehmen sei.

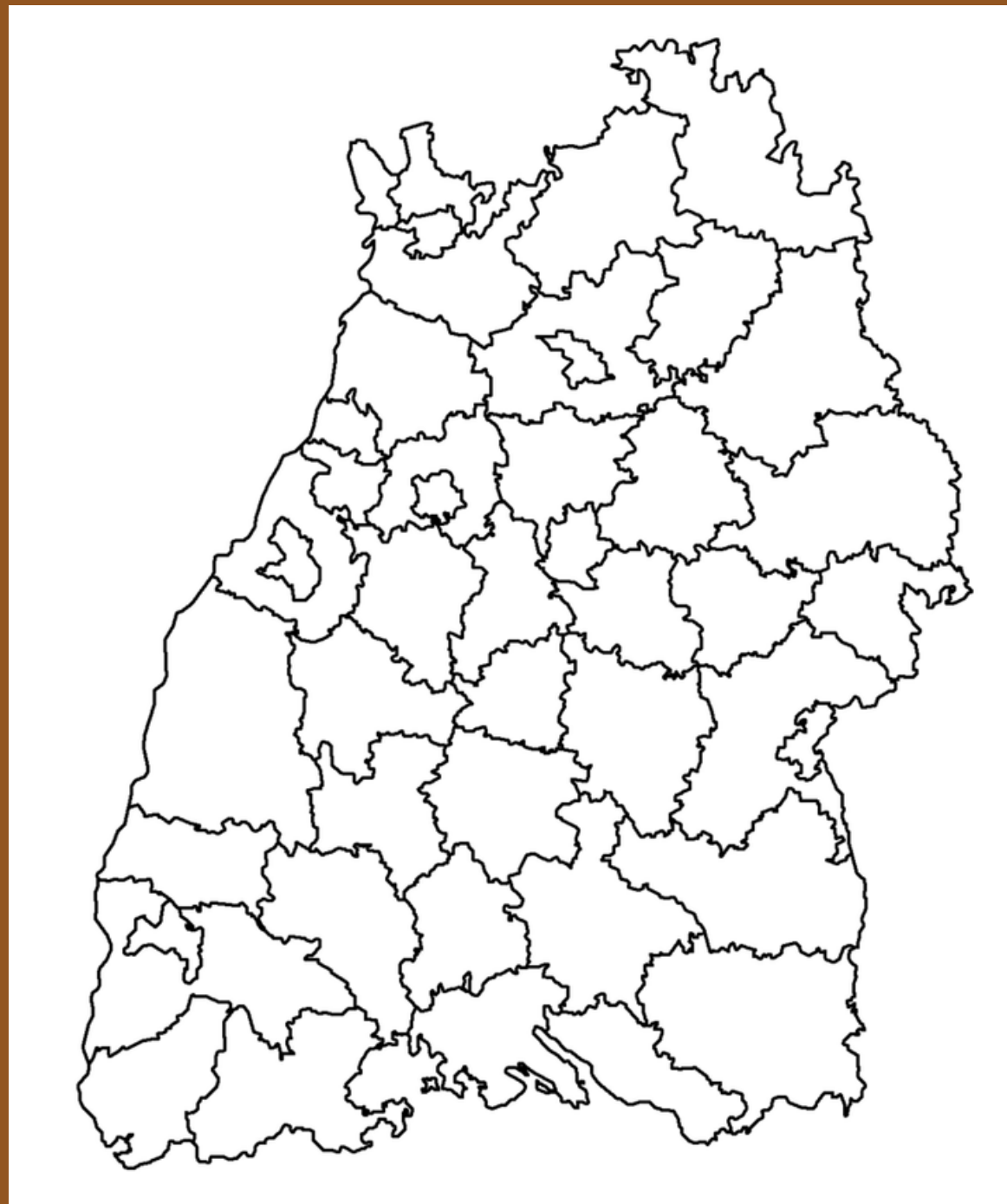
Es wurden auch Grundsätze zur Lösung des Stadt-Umland-Problems aufgestellt, vorgelegt am 19. Juli 1973. Interessen von Großstädten und ihrem Umland sollten bestmöglich befriedigt werden sowie eine angemessene Lastenverteilung gewährleistet sein. Zusammenschlüsse von Umlandgemeinden mit der Stadt wie auch der Zusammenschluss von Umlandgemeinden untereinander könne Teil der Lösung sein. Im Umland von großen Städten wurde die Mindestgröße von örtlichen Verwaltungsräumen bei 8000 Einwohnern gesehen. Zur umfassenden Zusammenarbeit von Stadt und Umland wurden Nachbarschaftsverbände als erforderlich angesehen.

Nach dieser Zielplanung sollte die Zahl der Gemeinden von 2143 (am 19. Juli 1973) auf nur noch 1080 Gemeinden reduziert werden. Von Zusammenschlüssen oder Eingliederungen waren dieser Planung entsprechend auch eine Vielzahl von Gemeinden betroffen, die die Mindestgröße von 2000 teilweise deutlich überschritten.

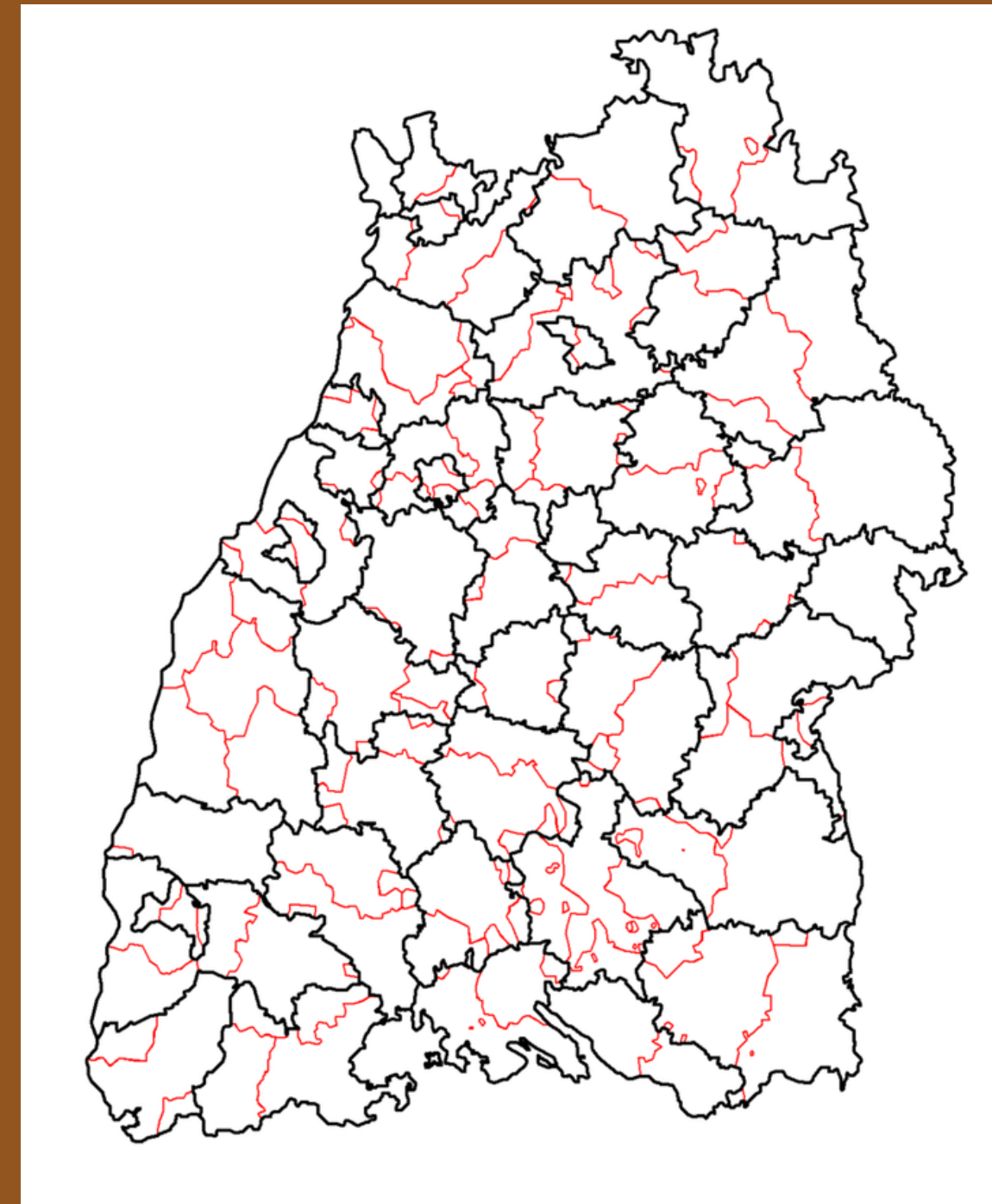
Die Zielplanung definierte in ihrem Tabellenteil die zu bildenden Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden in sämtlichen Kreisen des Landes. Nach erfolgter Zielplanung waren freiwillige Gemeindezusammenlegungen nur noch möglich, wenn sie der Zielplanung entsprachen, von eng umgrenzten Ausnahmen abgesehen.



Landkreise in Baden-Württemberg vor der Gebietsreform (Stand 1956-1967)



Landkreise in Baden-Württemberg seit 1973



Veranschaulichung der Änderungen, schwarz: neue Landkreise, rot: alte Landkreise

Anhörung der Bürger betroffenen Gemeinden

Bevor eine Gemeindezusammenlegung vereinbart oder durch Gesetz beschlossen werden konnte, war in den betroffenen Gemeinden eine Anhörung durchzuführen. Im Falle von Eingliederungen fand diese Anhörung nur in der einzugliedernden Gemeinde statt, bei neu zu bildenden Gemeinden in allen Gemeinden. Die Anhörung war für den Gesetzgeber nicht bindend.

In vielen Fällen ergab sich bei hoher Beteiligung (über 80 %) eine Ablehnung von über 90 %. In den vom Land Baden-Württemberg verfügbaren Dokumentationen sind weder Datum noch Beteiligung oder Ergebnis der Anhörungen in den Gemeinden verzeichnet. Lediglich in den Begründungen zum Gesetzentwurf vom 14./15. Februar 1974 sind einzelne Anhörungsergebnisse genannt. Weitere Anhörungsergebnisse wären in den Archiven der betroffenen Gemeinden zu recherchieren.

Allgemeines Gemeindereform- gesetz

Das Dritte Gesetz zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) wurde am 3. Juli 1974 im Landtag beschlossen.

Es unterscheidet zwischen der Bildung neuer Gemeinden aus bisherigen Gemeinden und der Eingliederung von Gemeinden in bestehende (aufnehmende) Gemeinden (§1). Die neuen Gemeinden sind Rechtsnachfolger der vereinigten Gemeinden, die aufnehmenden Gemeinden Rechtsnachfolger der eingegliederten Gemeinden (§2). Es können (und sollen) Vereinbarungen zwischen den betroffenen Gemeinden geschlossen werden, diese können unter anderem die Unechte Teilortswahl und einen Namen der Gemeinde festlegen; eine Namensänderung bedarf jedoch der Zustimmung des Innenministeriums (§3). Im Falle der Bildung einer neuen Gemeinde ist ein vorläufiger Gemeinderat zu bilden, der unverzüglich einen Amtsverweser bestellt (§7), da die neue Gemeinde sonst ohne Bürgermeister wäre.

Die Verhandlungen beginnen...

Am 26. August 1971 beginnt die Verhandlungsrunde mit der Gemeinde Ottersweier. Hierbei wurden zunächst die Ziele der vom Landtag kürzlich verabschiedeten Verwaltungsreform dargelegt. Die Gemeindereform galt hierbei als die zweite Hauptsäule, neben der Kreisreform. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, größere Verwaltungseinheiten auf dem Gebiet der örtlichen Verwaltungen - sprich Gemeinden- zu schaffen. Die in vielen Jahrhunderten gewachsenen Gemeinden sind lebendige Gemeinschaften, die hauptsächlich durch die aktive Mitwirkung der Bürger an den öffentlichen Aufgaben ihren besonderen Wert haben. Die Gemeinden waren es, die bei der Auflösung jeder staatlichen Ordnung zu Ende des zweiten Weltkrieges der Bevölkerung den notwendigsten Lebensbedarf gesichert haben und daneben die vielfachen Wünsche fremder Besatzungsmächte erfüllt und nahezu Unmögliches möglich gemacht haben. Ehrenamtlich tätige Männer und Frauen vollbrachten damals, allein von dem Gefühl der Mitverantwortung getragen, erstaunliche Leistungen.

Aber die kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Leistungskraft vieler Gemeinden nicht ausreicht, um die neuen, ständig wachsenden Aufgaben zu erfüllen, die von den schnell sich steigernden Anforderungen an den Lebensstandard in einem modernen Industriestaat gestellt werden. Der laufend wachsende Aufgabenbereich der gemeindlichen Selbstverwaltung hatte bereits zur Folge, dass immer mehr Aufgabengebiete auf Zweckverbände oder zwischengemeindliche Einrichtungen übertragen wurden. Die "Reformer" geben sich jedoch mit diesen Gebilden nicht zufrieden. Sie wollen Gemeinden neuer Größenordnungen, die den künftig differenzierten Aufgaben auch gewachsen sein sollen. Man argumentiert, dass kleine Gemeinden einfach nicht in der Lage seien, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen. Schon deshalb nicht, weil die finanziellen Voraussetzungen fehlen, um das nötige Fachpersonal einzustellen. Bereits im Jahre 1968 hat der Gesetzgeber ein "Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleiner Gemeinden" verabschiedet. Dieses Gesetz will die interkommunale Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Gemeinden intensivieren und die Zusammenlegung von Gemeinden erleichtern.

Da alles freiwillig geschehen soll - aber man wusste, dass es mit der Freiwilligkeit nicht weit her sein wird - hat man den sogenannten "goldenen Zügel" eingeführt. Das heißt, man hat im Finanzausgleichgesetz eine Möglichkeit geschaffen, die solchen Gemeinden eine Sonderzuweisung gewährt, die in der Gemeindereform etwas tun. Da aber das Geld der Sonderzuweisungen aus dem Topf kommt, aus welchem die Gemeinden ihre Finanzaufweisungen erhalten, wird dieser Topf logischerweise immer leerer. Dies wiederum bedeutet, dass Gemeinden, die nichts machen, mit Sicherheit geringe Quoten zugewiesen bekommen. Der Tag, an dem nicht einmal mehr Geld zur Erfüllung der Pflichtaufgaben zur Verfügung stehen wird, ist also abzusehen. Man kann also von einem freiwilligen Zwang sprechen.

Angesichts dieser Tatsache musste sich die Gemeinde Unzhurst im klaren sein, dass sie keine Überlebenschance haben wird.

Es blieb ihnen also letztlich nichts anderes übrig als den Weg zu wählen, der am sinnvollsten erscheint - die Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Ottersweier.

Der Gemeinderat hat unter diesem Aspekt aus seiner Mitte eine Kommission gewählt, die nunmehr gezielte Gespräche mit einer Kommission des Ottersweierer Gemeinderats führt. Das erste Gespräch dieser Art hat in der vorangegangenen Woche im Unzhurster Rathaus stattgefunden. Unter Vorsitz der beiden Bürgermeister hat man in sachlichen Diskussionen die vier Arten der gemeindlichen Zusammenarbeit behandelt und sie mit den finanziellen Zuwendungen (Sonderzuweisungen) abgewogen.

Zum besseren Verständnis sind die vier Arten kurz erläutert:

1. Freiwillige Eingemeindung (voller Genuss der Sonderzuweisungen): Die Gemeinde geht rechtlich voll unter und gliedert sich einer anderen Gemeinde an.
2. Freiwillige Eingemeindung mit Ortschaftsverfassung (volle Sonderzuweisungen): Die Gemeinde geht ebenfalls voll unter, doch kann durch Hauptsatzung eine Ortschaftsverfassung eingeführt werden, bestehend aus Ortschaftsrat und Ortschaftsvorsteher. Diese Gremien haben aber nur ein Vorschlagsrecht, können also nichts beschließen.
3. Verwaltungsgemeinschaft (1/10 der Sonderzuweisungen): Die Gemeinde bleibt selbstständig, gibt jedoch gewisse Verwaltungsaufgaben zur zentralen Erledigung ab.
4. Vereinigung von Gemeinden: alle Gemeinden lösen sich gleichzeitig auf und bilden eine neue Gemeinde.

Die Kommission hat sich nach Abwägung aller Gesichtspunkte zunächst für die Lösung 1 ausgesprochen.

Die hierbei genannten Gründe lauteten wie folgt:

Eine Eingliederung brächte für die Gemeinde Unzhurst ein echtes Mitspracherecht.

a) Besetzung des Gemeinderats nach der Einwohnerzahl im Verhältnis ca. 1 zu 3. Beide Gemeinden hätten zusammen über 5.400 Einwohner (Stand 30.06.1970). Nach der Gemeindeordnung bestünde das Gremium aus 16 Gemeinderäten. Durch Einführung der unechten Teilortswahl werden Unzhurst 5 Gemeinderäte garantiert als Vertretung. In der Übergangszeit bis 1974 Übernahme aller Gemeinderäte - Verhältnis 12 zu 10.

b) Garantierte Sonderzuweisung pro Jahr 276.336,- DM, in 10 Jahren über 2 Millionen. Diese Mittel würden der Gemeinde Unzhurst voll zu gute kommen,

c) Weiterführung der begonnenen Maßnahmen: Kanalisation, Erweiterung Neubaugebiet, Ausbau der Ortsstraßen, Ansiedlung von Industriebetrieben, Bau einer Mehrzweckhalle und einer Einsegnungshalle, um nur einige zu nennen.

Bürgeranhörung

Bei der Bürgeranhörung am 28. November 1971 hat sich die Bevölkerung der Gemeinde Unzhurst mit rund 87 % für die Eingliederung der Gemeinde Unzhurst in die Gemeinde Ottersweier ausgesprochen. Die Gemeinderatsgremien beider Gemeinden haben in öffentlicher Sitzung vom 08. Dezember 1971 der Eingliederung zugestimmt. Die Vereinbarung wurde am 13. Dezember 1971 unterzeichnet.

Das amtlich festgestellte Ergebnis der Abstimmung war folgendes:

| | |
|----------------------------|-----|
| Abstimmungsberechtigte: | 883 |
| Abgegebene Stimmen: | 459 |
| Abgegebene "Ja" Stimmen: | 399 |
| Abgegebene "Nein" Stimmen: | 56 |
| Ungültige Stimmen: | 4 |

Man hätte eigentlich erwarten müssen, dass sich an einer solch wichtigen Entscheidung mehr Stimmberechtigte beteiligen. Es waren nur etwas mehr als die Hälfte.

Stadt/GemeindeUnzhurst.....

Bekanntmachung über das Ergebnis – der Bürgeranhörung – des Bürgerentscheides*)

am28. Nov.1971.....

Bei – der Bürgeranhörung – ~~beim Bürgerentscheid~~ – *) betragen die Zahlen
der Stimmberechtigten 883
der abgegebenen gültigen Stimmzettel (Stimmen) 455
der abgegebenen ungültigen Stimmzettel (Stimmen) 4
der insgesamt abgegebenen Stimmzettel (Stimmen) 459

Die Abstimmungsbeteiligung beträgt 51,98 vom Hundert.

Zur Abstimmung stand die Frage: **)

..... Sind Sie für die Eingliederung der Gemeinde Unzhurst in die Gemeinde
Ottersweier ?

Von den abgegebenen gültigen Stimmen haben die
Frage beantwortet mit

Ja = 399
Nein = 56

Gesamtzahl der gültigen Stimmen 455

***) Die Hälfte der Stimmberechtigten beträgt 441,5

Die gültigen Stimmen – übersteigen – ~~unterschreiten~~ – *) diese Zahl um 13,5

Der Bürgerentscheid ist daher gem. § 21 Abs. 6 der Gemeindeordnung
– nicht – *) zustande gekommen.

Unzhurst, den 29. Nov. 1971

Ort, Datum

*) Nichtzutreffendes streichen
**) Einsetzen laut Stimmzettel
***) Bei Bürgeranhörung (§ 8 GO) diesen Absatz streichen



.....
– Stellvertreter – Bürgermeister

Bäuerle

Bekanntmachung über das Ergebnis der Bürgeranhörung vom 28.11.1971

NACHRUF

In Ergriffenheit geben wir hiermit Freunden, Bekannten und der Öffentlichkeit zur Kenntnis, daß durch die Eingemeindung in die Gemeinde Ottersweier die

Gemeinde Unzhurst

in einem Alter von über 700 Jahren an den Folgen der Reformkrankheit, jedoch unter dem trostreichen Zuspruch der Reformpolitiker am 31. Dezember 1971 untergegangen ist.

Jahrhundertlang war sie für ihre Einwohner der Inbegriff von Heimat, Geborgenheit und Tradition. Nur wer in und mit der Gemeinde aufgewachsen ist, weiß was wir verloren haben.

Bleibt uns nur noch die Erinnerung.

Die trauernden Hinterbliebenen

Unzhurst, den 6. Januar 1972

Mit diesem Nachruf wurde dieses "traurige Ereignis" in der Heimatzeitung Acher- und Bühler Bote der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben

Die Eingemeindung

Nicht nur heute, sondern bereits im Mittelalter und in allen Zeitabschnitten wurde reformiert. So im Jahre 1924 mit der Verringerung der damaligen Amtsbezirke (Landratsämter); 1936 als die Gemeinde Hatzenweier nach Ottersweier eingegliedert und die Gemeinden Zell und Oberwasser der Gemeinde Unzhurst zugeordnet wurden; wie auch in den Jahren 1970 bis 1973 durch die Gemeinde- und Kreisreform. Obwohl die Reformgesetze den Charakter der Freiwilligkeit prägten, war doch in der Durchführung dieser Gesetze ein gewisser Zwang deutlich zu verspüren. Somit haben kleinere Gemeinden unter 2.000 Einwohnern grundsätzlich keine Überlebenschance mehr gehabt. Sie waren praktisch gezwungen, ihre Selbstständigkeit aufzugeben.

Aus diesem Grunde wurden Verhandlungen mit den umliegenden Gemeinden geführt. Die Gemeinden Ottersweier und Unzhurst haben den Trend der Zeit noch rechtzeitig erkannt und haben sich nach der Verabschiedung des Kreisreformgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1972 zu einer Gemeinde zusammengeschlossen. Beide Gemeinderäte haben am 8. Dezember 1971 der Eingliederung zugestimmt.

Der Eingliederungsvertrag, der die näheren Einzelheiten der gemeinsamen Zusammenarbeit regelt, wurde am 13. Dezember 1971 von beiden Bürgermeistern, Karl Burger aus Ottersweier und Eberhard Bäuerle aus Unzhurst, in feierlicher Form, in Anwesenheit beider Gemeinderatsgremien unterzeichnet,

Zunächst hat die Gemeinde Ottersweier mit Vertretern der Gemeinde Neusatz Eingliederungsverhandlungen geführt. In mehreren gemeinsamen Besprechungen versuchte man, einen Investitionskatalog über die in Neusatz vorrangig zu erledigenden, wichtigen kommunalen Aufgaben zu erstellen. Vertreter der Gemeinde Neusatz hatten neben den Verhandlungen mit Ottersweier, Besprechungen mit der Stadt Bühl geführt, die letztlich zur Eingliederung nach Bühl führten. Dadurch wurde der Gemeinde Ottersweier im Zuge der in ganz Baden-Württemberg auf Hochtouren laufenden Gemeindereform auch nach der Eingliederung mit Unzhurst die Eigenständigkeit zwar gewahrt, aber die Chance eines eigenen Verwaltungsraumes, den nur Gemeinden zugesprochen bekamen, die eine Einwohnerzahl von mindestens 8.000 Einwohnern aufweisen konnten, war nicht mehr gegeben. Die Gemeinde Ottersweier war gehalten, mit der Stadt Bühl eine Vereinbarung über eine Verwaltungsgemeinschaft einzugehen.

Unterzeichnung des Eingliederungsvertrags am 13. Dezember 1971



Karl Burger, Bürgermeister Ottersweier (Archiv Acher- und Bühler Bote, Agnes Schriever)



Eberhard Bäuerle, Bürgermeister Unzhurst (Archiv Acher- und Bühler Bote, Agnes Schriever)

Gemeinderatssitzung mit geschichtlicher Bedeutung

Am **5. Januar 1972** fand ab 19.30 Uhr in der Volksschule Unzhurst die erste öffentliche Sitzung mit dem Gesamtgemeinderat von Ottersweier und Unzhurst nach der Eingliederung statt. Aufgrund der Eingliederung besteht das Parlament nun aus 22 Mitgliedern (zwölf aus Ottersweier und zehn aus Unzhurst) und wird bis zur Wahl 1974 tätig sein. Über 50 Zuhörer hatten sich zu dieser Sitzung eingefunden, die von Bürgermeister Karl Burger herzlich willkommen geheißen wurden. Während 3 Stunden beriet man 13 Tagesordnungspunkte, wobei die Verabschiedung der neuen Hauptsatzung im Mittelpunkt stand.

Wichtigster Teil der Hauptsatzung, der einmütig zugestimmt wurde und die ab 01. Januar 1972 in Kraft gesetzt ist, war die Garantie von fünf Gemeinderatssitzen nach der Wahl 1974 für Unzhurst, die durch Einführung der unechten Teilortswahl entstehen. Die drei beratenden Ausschüsse unterteilen sich nach folgendem Schlüssel: Verwaltungs- und Bauausschuss vier sowie Kultur-, Schul- und Sportausschuss je fünf Mitglieder (darunter immer eins aus Unzhurst)

Wer ist zuständig?

Eine längere Debatte gab es um die Regelung der Zuständigkeit des Bürgermeisters. Auf Antrag des Gemeinderats Metzinger wurde über jeden des 17 Punkte umfassenden Paragraphen abgestimmt. Er war der Meinung, dass der von der Verwaltung vorgeschlagene Betrag zur Vergabe von Arbeiten in Höhe von 2.000,- DM zu hoch sei und schlug für seine Fraktion 1.200,- DM vor. Fraktionssprecher Volz von den Jungen Bürgern brachte daraufhin einen Antrag über 1.500,- DM ein, dem zugestimmt wurde. Gestrichen wurde die Zuständigkeit des Bürgermeisters zum Abschluss von Verträgen für bebaute Grundstücke, die Stellungnahme zu Anträgen nach dem Bundesbaugesetz sowie die Erledigung der Geschäfte für allgemeine und besondere Vorkaufrechte. Stark beschnitten wurde auch die Zuständigkeit bei der Stundung von Forderungen, für Freigebigkeitshandlungen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten. Aus den Stellungnahmen der Gemeinderäte war herauszuhören, dass sie hier ein Kontrollrecht über die Verwaltung haben wollten. Ohne Schwierigkeiten ging die Satzung zur Erstreckung der Polizeiordnung der Gemeinde Ottersweier auf den Ortsteil Unzhurst über die Bühne.

Längere Zeit nahm die Neubesetzung des Fleischbeschaubezirks Ottersweier in Anspruch. Bürgermeister Burger gab dem Gremium bekannt, dass der Fleischbeschaubezirk Ottersweier seit Sommer des letzten Jahres durch das Ausscheiden des bisherigen Beschauers nicht mehr besetzt ist. In geheimer Abstimmung wurde Dr. Berger der Fleischbeschaubezirk Ottersweier übertragen, Er wird am 1. Februar von der Gemeinde angestellt.

Beratung und Verabschiedung der Fleischbeschauggebührensatzung

Man einigte sich nach langer Debatte auf eine Gebührensplattung. Ottersweier erhebt für seinen Bereich die bisherigen Gebühren mit dem 40 prozentigen Verwaltungszuschlag. In Unzhurst wird ein 20 prozentiger Zuschlag erhoben. Die Fleischbeschauggebührensatzung in der geänderten Form, die am 1. Januar 1972 in Kraft trat, wurde einstimmig angenommen. Neu gefasst wurde auch die Bekanntmachungsgebührensatzung, da bisher unterschiedliches Recht gegolten hat. Durch diese Regelung kämen die Satzungen in jeden Haushalt. Daneben werden die Bekanntmachungen nach wie vor an den Verkündungstafeln angeschlagen.

Ortsrecht

Die Regelung des Ortsrecht im Ortsteil Unzhurst wurde in einer Überleitungssatzung zusammengefasst, über dessen Annahmen in einem weiteren Tagesordnungspunkt zu beraten und zu beschließen war. Insgesamt elf Satzungen der Gemeinde Ottersweier traten zum Jahresbeginn im Ortsteil Unzhurst in Kraft, wobei gleichzeitig neun Satzungen aus Unzhurst außer Kraft gesetzt wurden.

Die Satzungen über das öffentliche Bekanntmachungswesen, über Verwaltungsgebühren, über das Entwässerungs- und Erschließungsrecht waren in beiden Gemeinden gleich. Auswirken wird sich für Unzhurst die Feuerwehrabgabesatzung, die neue Fleischbeschauggebührensatzung, die Satzung über Wiegegebühren und teilweise auch die Satzung über die Vatertierhaltung. Alle neuen Satzungen werden im Mitteilungsblatt Zug um Zug, das seit dem 01. Januar 1972 ebenfalls vereinigt wurde, in vollem Wortlaut bekanntgemacht.

Als nächstes war die Besetzung der beratenden Ausschüsse aufgrund der Hauptsatzung zu regeln. Aus der Mitte der Gemeinderäte wurden folgende Mitglieder bestimmt:

1. **Verwaltungs- und Finanzausschuss:** Metzinger (Stellvertreter: Spinner), Schababerle (Volz), Hechinger (Biniok), Weiler (Seiler Fr. A)
2. **Bauausschuss:** Zimmer (Heid), Weber (Schababerle), Biniok (Oberle), Hensel (Ell)
3. **Kultur-, Schul- und Sportausschuss:** Metzinger (Heid), Roth (Seiler A.), Volz (Schababerle), Biniok (Weiler), Neuburger (Sauer)

Die Mammutsitzung wurde fortgesetzt über die Bestellung der Standesbeamten und deren Stellvertreter durch den Gemeinderat. Bürgermeister Burger gab dem Gremium bekannt, dass inzwischen die Genehmigung des Regierungspräsidiums zur Bildung eines zweiten Standesamtsbezirks mit der Bezeichnung **Ottersweier-Unzhurst** vorliege. Dies sei im Eingliederungsvertrag verankert. Nach den Vorschriften sei es nicht möglich, dass der Bürgermeister gleichzeitig in zwei Bezirken Standesbeamter sein könne, wohl aber Stellvertreter. Er gab den Vorschlag der Verwaltung bekannt, den für Ottersweier Bürgermeister Burger als Standesbeamter sowie Ortsreferent Bäuerle und Oberinspektor Oberle als Stellvertreter vorsehe.

Bestellung der Mitglieder des Ortsgerichts

Über die Neubesetzung des Ortsgerichts war ebenfalls zu beschließen, da die Amtszeit der Mitglieder abgelaufen war und durch die Eingliederung Unzhursts dieses Gericht auf eine neue Basis gestellt werden musste. Der Versammlung wurde bekannt gegeben, dass der bisherige Ortsjugendhelfer, öffentlicher Schätzer und Gutachter Albert Maurath aus Unzhurst sein Amt niederlegt. Im Interesse einer reibungslosen Funktion wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, in dieses Ortsgericht neben dem Bürgermeister, die Grundbuchbeamten Vierling (Ottersweier) und Ratsschreiber Sauer (Unzhurst) zu wählen. Als Stellvertreter sollen fungieren Otto Ziegler (Ottersweier), der gleichzeitig öffentlicher Schätzer ist, und Erich Weiler (Unzhurst).

Im letzten Tagesordnungspunkt wurde die Bildung von Verwendung von Haushaltsresten aus dem Jahre 1971 einstimmig gebilligt. Bürgermeister Burger gab bekannt, dass der in der Eingliederungsvereinbarung beschlossene Amtstag im Ortsteil Unzhurst am Mittwoch jeder Woche in der Zeit von 8 bis 12 Uhr stattfindet. Hier hätten die Bürger aus Unzhurst die Möglichkeit alles vorzubringen, was von der Verwaltungsstelle nicht erledigt werden konnte. Die Gemeindeverwaltung bemühe sich, den bestmöglichen Service den Einwohnern des Ortsteiles zu geben.

Langzeitfolgen - Ein
neues Zeitalter der
Gemeinden

Die letzten Gemeinderäte von Unzhurst

G e m e i n d e r ä t e der Gemeinde Unzhurst

| <u>OZ.</u> | <u>Namen:</u> | <u>Beruf:</u> | <u>geboren:</u> | <u>wohnhaft:</u> |
|--|-------------------------|--------------------------------------|--------------------|--------------------------|
| gewählt am 4.11.1962, auf 6 Jahre | | | | |
| 1. | HöB Josef | Ldw. Bürgern. Stellvertr. | 5.6.05 | Unzhurst 50 |
| 2. | Götz Ignaz | Ldw. | 20.12.22 | Oberwasser 5 |
| 3. | Bohn Alfred | Ldw. u. Arb. | 22.9.22 | Zell 58 |
| 4. | Jörger Ignaz | Ldw. | 19.11.04 | Zell 4 |
| 5. | Weiler Josef Erich | Ldw. | 19.5.28 | Breithurst 5 |
| gewählt am 7.11.1965, auf 6 Jahre (OZ 6 nachgerückt) | | | | |
| 6. | Jungmann Helmut | Ldw. u. Arb. | geb. 16.9.23 | wohnh. Oberwasser 12 |
| | Sauer August | Ldw. u. Arb. (wiedergew.) | 17.9.12 | Oberwasser 14 |
| | gest. 8.2.1967 | ausgeschieden | | |
| 7. | Ell Manfred | Schreiner | 11.10.38 | Zell 24 |
| 8. | Frank Adolf | Ldw. u. Arb. | 5.3.16 | Oberwasser 67 |
| 9. | Friedmann Alfons | Ferm. Meldehandw. | 26.9.26 | Unzhurst 15 |
| 10. | Seiler Franz Anton | Ldw. u. Feldhüter | 30.5.20 | Unzhurst 77 |

Gemeinderäte der Gemeinde Unzhurst in den Jahren 1962 und 1965

Ortschaft Unzhurst

Landkreis Bühl

Ausruf (Ausschellen)

der Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl der Gemeinderäte (Gemeinderatswahl)

vom 24. Oktober 1971

Nach dem vom Gemeindevwahlausschuß festgestellten Wahlergebnis wurden als Gemeinderäte gewählt:

| Reihenfolge | Familienname der Gewählten | Vorname | Stand oder Beruf |
|-------------|-------------------------------|-------------|------------------|
| 1 | Hensel | Artur | Schreinermeister |
| 2 | Neuburger | Hermann | Lehrer |
| 3 | Ell | Manfred | Schreiner |
| 4 | Seiler | Franz Anton | Landwirt |
| 5 | Haunß | Richard | Kraftfahrer |
| 6 | | | |
| 7 | | | |
| 8 | | | |
| 9 | | | |
| 10 | | | |
| 11 | | | |
| 12 | | | |

Gegen die Wahl kann binnen einer Woche Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde eingelegt werden.

Näheres ist aus dem Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen zu ersehen. Auf diesen Anschlag wird besonders hingewiesen.

Ausgerufen / ausgeschellt

am 25.10.1971

Z. Bgl.

Ortsdiener:

Richard Haunß



Der Bürgermeister:

A. Rauscher

Unzhurst, den 25. Oktober 1971

G 19 a Ausruf der Bekanntmachung des Wahlergebnisses

A. Rauscher, Freiburg i. Br.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der
Gemeinderäte vom 24. Oktober 1971

Gemeinde U n z h u r s t

den 1. Dezember 1971

Niederschrift

über die Verpflichtung der Gemeinderäte - ~~Stadträte~~

In der heutigen Sitzung des Gemeinderats wurden die neu gewählten Gemeinderäte - Stadträte -

- Mandred Eli. Vor- und Zuname
Beruf: Schreiner
- Artur Hensel Vor- und Zuname
Beruf: Schreinermeister
- Hermann Neuburger Vor- und Zuname
Beruf: Lehrer
- Richard Haunß Vor- und Zuname
Beruf: Kraftfahrer
- Franz Anton Seiler Vor- und Zuname
Beruf: Landwirt

Wendelin Zuber (Ersatzmann für Arbeiter
Beruf: Josef Hüb)
(Gemeinderat Hüb war von 1953 bis Nov. 1971 Gemeinderat und Bürger-
meister-Stellvertreter, bzw. ab 1965 zweiter Bürgermeister-Stell-
vertreter. Er schied auf Antrag aus persönlichen Gründen vorzeitig aus

- Vor- und Zuname
Beruf:
- Vor- und Zuname
Beruf:
- Vor- und Zuname
Beruf:

verpflichtet. Der Bürgermeister wies die Gemeinderäte ~~Stadträte~~* zunächst auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Verpflichtung hin und belehrte sie über die ihnen aus der Übernahme des Amtes erwachsenden Pflichten. Sodann wurde die Verpflichtungsformel vorgelesen. Nachdem die Gemeinderäte erklärt hatten, den Inhalt verstanden zu haben, wiederholten sie die ihnen vorg gesprochenen Worte der nachstehenden Formel:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Hierauf wurde den Verpflichteten der Handschlag abgenommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Mandred Eli
Richard Haunß
Artur Hensel
Franz Anton Seiler
Wendelin Zuber



Zur Beurkundung

[Signature]
Bürgermeister

* Nichtzutreffendes streichen.

G 22 Niederschrift über die Verpflichtung der Gemeinderäte

A. Rauscher, Freiburg i. Br.

Niederschrift über die Verpflichtung der Gemeinderäte: Unzhurst, Dezember 1971

Nr. 110

Einführung und Verpflichtung der Gemeinderäte

Bei der Gemeinderatswahl am 20. 4. 1975 wurden folgende Bewerber in den Gemeinderat gewählt:

- | | |
|------------------------|------------------------|
| Biniok Heinz | Kaufmann |
| Dr. Friedmann Bernhard | Abt. -Präsident |
| Haunß Richard | Krankenpfleger |
| Hensel Artur | Schreinermeister |
| Hörth Alfred | Landwirt |
| Koch Günter | Sparkassenangestellter |
| Metzinger Karl | Landwirtschaftsmeister |
| Neuburger Hermann | Lehrer |
-
- | | |
|--------------------|-----------------------|
| Roth Herbert | Polizeihauptkommissar |
| Seiler Irmtraud | Sekretärin |
| Schababerle Willi | Landwirt |
| Spinner Josef | Buchbindermeister |
| Volz Paul | Pflegevorsteher |
| Wald Ursula | Hausfrau |
| Weber Willi | Elektromonteur |
| Weiler Josef-Erich | Landwirt. |

Der Vorsitzende beglückwünschte die Damen und Herren zu ihrer Wahl. Er wies die Gemeinderäte auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Verpflichtung hin und belehrte sie über die ihnen durch die Übernahme des Amtes erwachsenden Pflichten. Insbesondere appellierte er an die Verschwiegenheit. Sodann sprach der Vorsitzende den Gemeinderäten die Verpflichtungsformel vor und bekräftigte die Verpflichtung durch Handschlag. Auf die besondere Niederschrift über die Verpflichtung wird Bezug genommen. Den neu in den Gemeinderat eingezogenen Mitgliedern wurde eine Mappe mit den derzeit gültigen Satzungen überreicht. Gemeinderat Neuburger hat aus dienstlichen Gründen an der Sitzung nicht teilnehmen können. Die Verpflichtung wird in der nächsten Sitzung nachgeholt.

Erste Einführung und Verpflichtung der Gemeinderäte nach der Reform (1975)

Gemeinderat von 1972 nach der Eingliederung von Unzhurst



hintere Reihe (von links nach rechts): Franz Sauer, Herbert Roth, Heinz Biniok, Willi Weber, Josef-Erich Weiler, Karl Metzinger, Hermann Hechinger, Otto Zimmer

mittlere Reihe (von links nach rechts): Karl Oberle, Paul Volz, Franz Adam, Willi Schababerle, Otto Heid, Manfred Ell, Artur Hensel, Alfons Seiler

vordere Reihe (von links nach rechts): Josef Spinner, Hermann Neuburger, Doris Matt, Karl Burger (Bürgermeister), Franz Anton Seiler, Richard Haunß, Franz Götz

Straßenumbenennungen

Aus postalischen Gründen mussten einige Ortsstraßennamen geändert werden, da sie gleichlautende Bezeichnungen trugen. Fünf Straßenbezeichnungen wurden im Ortsteil Unzhurst, eine in Ottersweier geändert.

Ottersweier

bisher:

Kapellenstraße

künftig:

Antoniusstraße

Ortsteil Unzhurst

bisher:

Am Sportplatz

Birkenweg

Lindenweg

Schwarzwaldstraße

Gartenstraße

künftig:

Engertweg

Im Erli

Breithurster Straße

Hornisgrindestraße

Nelkenstraße

Änderungen der Postanschrift

Ortsreferent Bäuerle gab bekannt, dass die Postleitzahl für Unzhurst künftig 7583 lautet, da die Postzustellung über das Postamt Ottersweier erfolgt.

Ändern werde sich auch die Postanschrift im Ortsteil, die künftig entweder Ottersweier oder Ottersweier-Unzhurst lauten wird. Als unrealistisch bezeichnete er die weitere Verwendung der Ortsteilnamen wie Zell und Oberwasser. Verschiedene Gemeinderäte aus dem Ortsteil Unzhurst fragten in diesem Zusammenhang nach der Bezeichnung auf den Ortsschildern. Ihnen wurde bestätigt, dass der Name Unzhurst bleibt, die Schilder aber durch den Zusatz Gemeinde Ottersweier ergänzt werden.

Amtstag im Ortsteil Unzhurst

Der im Eingliederungsvertrag vereinbarte wöchentliche Amtstag findet vorerst jeden Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im ehemaligen Rathaus Unzhurst, Zimmer 6, statt. Der Amtstag wird vom Bürgermeister und Ortsreferenten sowie ggf. von weiteren Beamten wahrgenommen. Es wird erwartet, dass von dieser Möglichkeit rege Gebrauch gemacht wird.

Gemeindekasse Unzhurst

Ein- und Auszahlungen bzw. Verrechnungen konnten nur noch bis 14. Januar 1972 bei der Gemeindekasse Unzhurst vorgenommen werden. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Gemeindekasse Unzhurst geschlossen. Nach dem genannten Termin erfolgten die Zahlungen an die Gemeindekasse Ottersweier.

Bürgermeister von
Unzhurst

Josef Seiler 1877 - 1889

Josef Gander 1889 - 1913

Leopold Knab 1913 - 1922

Josef Scheurer 1946 - 1948

Friedrich Zuber 1922 - 1931



Dionis Frank 1931 - 1933



Wilhelm Friedmann 1933 - 1936



Josef Frank II 1936 - 1943

Bis zur Zusammenlegung der Gemeinden Oberwasser, Zell und Unzhurst war Josef Frank II im Ortsteil Oberwasser Bürgermeister. Er wurde dann durch die NSDAP für die gesamte Gemeinde als Bürgermeister bis zu seinem Tod am 28.11.1943 eingesetzt.



Albert Frank 1943 - 1945



Max Friedmann 1945 - 1946



Franz Karl Maurath
1948 - 1957 + 1957 - 1969



Eberhard Bäuerle 1969 - 1972



„Alle Zukunftsprojekte der vergangenen Jahre und der Gegenwart werden bei uns immer „mal zwei“ gedacht, nämlich für Unzhurst und den Hauptort Ottersweier gleichermaßen. Beispiele sind der Bau von Sportstätten, der Glasfaserausbau, die Sanierung der Hallen, Schulen und Kindergärten, die Umgestaltung der Friedhöfe, die Planung von Neubaugebieten und von Kinderspielplätzen, Projekte im Bereich Erneuerbarer Energien und vieles mehr. Das sind allesamt Belege dafür, dass Unzhurst sich auch im Schoße der neuen Gemeinde Ottersweier prächtig weiter entwickeln konnte und heute eine sehr attraktive Wohngemeinde ist.“

Standpunkt Bürgermeister Jürgen Pfetzer, Ottersweier

